

Genossin wider Willen



Rosemarie Riedl wurde auf dem Handy angerufen. Wenig später war sie Mitglied der Genossenschaft Genokap.

Vertrieb per Telefon. Die Wohnungsbaugenossenschaften Genokap und Protectum bieten telefonisch Verträge für vermögenswirksame Leistungen an. Wer nicht aufpasst, hat eine riskante Unternehmensbeteiligung am Hals.

Rosemarie Riedl wundert sich, dass ihr Arbeitgeber seit Mai 2015 jeden Monat 40 Euro für einen Vertrag über vermögenswirksame Leistungen (VL) vom Gehalt abzieht. Sie hat sich doch noch gar nicht für ein Sparangebot entschieden, mit dem sie Zuschüsse von Arbeitgeber und Staat einstreichen kann – denkt sie jedenfalls.

Ihr Arbeitgeber legt ihr ein Schreiben der Genokap Wohnungsbaugenossenschaft aus Großwallstadt vor. Darin steht: „Ich, Rosemarie Riedl, beantrage“, die vermögenswirksamen Leistungen auf „mein Einlagenkonto“ bei Genokap zu überweisen. Die VL dienen also dazu, Anteile an der Genossenschaft zu erwerben und sich somit an dem Unternehmen zu beteiligen. „Auftrag und Vollmacht erteilt am 23.04.2015 durch telefonische Aufzeichnung“, fügt Genokap hinzu und verweist auf eine Audio-Datei.

Genokap? Nun erinnert sich Riedl an einen Anrufer, der ihr am Handy VL-Verträge dieser Genossenschaft vorgestellt hat. „Ich habe aber wegen der schlechten Verbindung wenig verstanden.“

An Telefonnummern kommen die Werber zum Beispiel über Gewinnspiele oder Umfragen im Internet. Teilnehmer stimmen per Klick zu, dass Sponsoren wie Genokap sie telefonisch oder per E-Mail über Angebote informieren können. Informieren will sich Riedl ja. Sie wundert sich aber, denn sie hat doch nichts unterschrieben!

Keine Unterschrift notwendig

Das hält die Genossenschaft auch nicht für nötig, um Mitglied zu werden. „Unsere Gespräche werden ja mit Ihrem Einverständnis aufgezeichnet und Ihnen wird das Wesen der Mitgliedschaft erläutert“, heißt es

FOTO: BERNHARD HUBER

dazu auf den Internetseiten der Genossenschaften Genokap und Protectum Moderne Wohnungsbaugenossenschaft aus Großwallstadt, die beide sehr ähnlich auftreten.

„Zu Ihrer Sicherheit und Ihrem besseren Verständnis erhalten Sie Ihre Mitgliedsunterlagen nochmals per Einschreiben“, so erläutern sie. Damit es sich die Mitglieder noch einmal überlegen können, gewähren sie laut Antwort von Protectum auf eine Finanztest-Anfrage ein „14-tägiges freiwilliges Rücktrittsrecht“. Genokap antwortete nicht.

Die Frist kann ungenutzt verstreichen, wenn Verbraucher verreis, krank oder beschäftigt sind. Viele rechnen nicht damit, ohne Unterschrift einen VL-Vertrag abzuschließen oder Genossen zu werden.

Vollmacht am Telefon erteilt

Das Genossenschaftsgesetz schreibt eine schriftliche Erklärung vor. Beitrittswillige können aber jemanden bevollmächtigen, für sie zu unterschreiben. Das geht auch mündlich. Genokap etwa verwies darauf, Riedl habe die Vollmacht telefonisch erteilt.

Angerufene erkennen aber am Telefon unter Umständen nicht einfach, dass und wofür genau sie gerade eine Vollmacht erteilen. Sie können in einer Anlageform landen, die zu riskant für sie ist.

Risiken als Mitunternehmer

Auf Youtube stellen die Genossenschaften ihr Angebot zwar als „sicher“ dar und rechnen vor, welchen Auszahlungsanspruch Mitglieder durch eigene Einzahlung, hohe Förderung und Dividende erreichen. Tatsächlich kann ihr Anspruch aber deutlich niedriger sein, denn er hängt vom Wert ihres Genossenschaftsanteils ab. Protectum bezeichnet die Darstellung auf Nachfrage als „Rechenbeispiel“. Beide Genossenschaften legen einen Schwerpunkt auf Bauprojekte. Dieses Geschäft ist riskanter als das Vermieten eigener Immobilien.

Gabriele Schmitz von der Verbraucherzentrale Hamburg warnt: „Es handelt sich um eine Gesellschaftsbeteiligung. Die Mitglieder tragen alle Verluste bis zur Höhe der vertraglich übernommenen Einlage.“ Protectum teilt mit, es habe sich gezeigt, „dass

telefonisch geworbene beitragswillige Mitglieder aufgeklärter sind als Mitglieder, die zum Beispiel über Versicherungsagenturen geworben wurden“.

Als Rosemarie Riedl bewusst wird, dass sie nun Genossin ist, kündigt sie. Genokap schickt ihr eine Übersicht: Riedls Einzahlungen decken noch nicht einmal das „Eintrittsgeld“ von angeblich 816 Euro ab. Erst wenn diese Aufnahmegebühr in Höhe von 10 Prozent der Zeichnungssumme beglichen ist, fließt Geld in Genossenschaftsanteile.

Nun muss Riedl warten. Bis Ende 2021 ist sie Mitglied, die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Genokap kündigt an, ihr Guthaben, „soweit ein solches besteht“, werde frühestens im Folgejahr nach der Feststellung und Genehmigung der Bilanz ausgezahlt.

Brief nicht zugegangen?

Bleibt noch ein Punkt: „Ich habe die Mitgliedsunterlagen nie bekommen“, sagt Riedl. Protectum erklärt: Wenn Mitglieder behaupteten, keine Unterlagen bekommen zu haben, hielten sie die Einschreiben „meistens für Werbung“ und entsorgten sie. „Wir konnten jedoch in allen Fällen die Zustellung nachweisen“, behauptet die Genossenschaft und bietet an, solche Mitglieder mit ihrer Zustimmung zum Jahresende auszuschließen. Dann würden „keine weiteren Beiträge fällig“.

Bereits bezahltes Geld sei bei einer unternehmerischen Beteiligung wie einer Genossenschaft schwer zurückzuholen, erklärt Verbraucherschützerin Schmitz und rät, „sofort die Zahlungen zu stoppen und rechtliche Beratung in Anspruch nehmen“. Riedl hat einen Rechtsanwalt eingeschaltet.

Wir setzen Genokap und Protectum auf unsere Warnliste: Ihr Angebot ist nicht sicher. Der Verzicht auf eine Unterschrift der Verbraucher birgt die Gefahr, dass diese sich unbewusst auf Jahre unternehmerisch beteiligen und erhebliche Risiken tragen. ■

Aktuelle Tests von Angeboten für vermögenswirksame Leistungen und die Warnliste der Stiftung Warentest finden Sie unter test.de/vl und test.de/warnliste.

Unser Rat

Rücktritt und Widerruf. Sie sind verblüfft, weil ein Anbieter behauptet, Sie hätten einen Vertrag mit ihm im Fernabsatz geschlossen? Falls Sie ein vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht haben, erklären Sie den Rücktritt. Protestieren Sie ansonsten sofort, am besten per Einschreiben mit Rückschein, das Sie vorab auch per Fax versenden. Stellen Sie klar, dass Sie den Vertrag nicht abschließen wollten. Für den Fall, dass dies doch so verstanden werden durfte, widerrufen Sie die Erklärung und fechten Sie wegen Irrtums an. Für den Fall, dass das alles nichts hilft, sollten Sie sicherheitshalber noch zum nächstmöglichen Termin kündigen. Stoppen Sie etwaige Zahlungen.

Widerrufsbelehrung. Laut Bundesgerichtshof haben Mitglieder bei Anlagegenossenschaften ein Widerrufsrecht (Az. II ZR 298/08). Im Fernabsatz ist dieses Recht grundsätzlich vorgesehen. Der Anbieter muss Sie in Textform, also per E-Mail, Fax oder Brief belehren. Erst nach Zugang der Belehrung beginnt die Widerrufsfrist. Wurden Sie nicht oder nicht korrekt belehrt, können Sie später noch widerrufen.

Kontaktaufnahme. Seien Sie vorsichtig mit der Erlaubnis, Ihre Daten zu nutzen, zum Beispiel bei der Teilnahme an Gewinnspielen im Internet. Telefonanrufe ohne Ihre Einwilligung sind verboten. Wenn Sie bei einem solchen Anruf Verträge abschließen, sind diese aber trotzdem wirksam. Erteilen Sie daher nie Aufträge oder Vollmachten am Telefon.

Vermögenswirksame Leistungen (VL). Bucht Ihr Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen ab und hätte erkennen können, dass es keinen Antrag von Ihnen gab? Dann muss er Ihnen den Schaden ersetzen. Gemäß dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes muss zum Beispiel ein schriftlicher Antrag des Mitarbeiters vorliegen.